

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Neumünster erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Absatz 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Neumünster ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (4) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
 - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlaßt bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung bzw. Veranlassung einer Leistung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (4) Die Gebühren- und Auslagenerstattung sind fällig, wenn die Leistung beendet bzw. der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 04.12.2008 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Gebührentabelle

1. Gemeinsame Gebühren für alle Bereiche (Fachdienste und Schulen), soweit es sich um nicht bereichsspezifische Gebühren nach Ziffer 2 handelt

		<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen,	2,60	bis	26,00
1.2	Beglaubigungen	1,50	bis	3,00
1.3	Fotokopien je Seite nach Aufwand	0,10	bis	1,00
1.4	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken	2,60	bis	5,00
1.5	Druckstücke von Vorschriften, sonst. Schriftstücken usw. je nach Umfang und Herstellungskosten	1,50	bis	26,00
1.6	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)			
1.6.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften			
1.6.1.1	in einfachen Fällen	5,00	bis	50,00
1.6.1.2	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00	bis	2.000,00
1.6.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken			
1.6.2.1	in einfachen Fällen	5,00	bis	50,00
1.6.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00	bis	1.000,00
1.6.2.3	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00	bis	2.000,00

2. Bereichsspezifische Gebühren

2.1 Bereich Schulen

2.1.1	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	8,00
-------	--	------

2.2 Bereich Gesundheit

2.2.1 **Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)**

2.2.1.1	(Amts-) ärztliches Zeugnis oder Gutachten je angefangene Stunde	74,00
2.2.1.2	(Amts-) ärztliche Untersuchung	25,00
2.2.1.3	(Amts-) ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung und ohne gutachterliche Äußerung	15,00
2.2.1.4	(Amts-) ärztliches Zeugnis und Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung aufgrund bekannter Befunde	30,00
2.2.1.5	Ausstellen von Zweitschriften von (amts-) ärztlichen Gutachten	9,00

Bereich Gesundheit (Fortsetzung)

	<u>Euro</u>
2.2.1.6 Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 für Betäubungsmittel	10,00
2.2.2 Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
2.2.2.1 Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	215,00
2.2.2.2 Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	133,00
2.2.3 Amtshandlungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 10 GDG	
2.2.3.1 Impfungen, soweit nicht gemäß § 20 IfSG unentgeltlich	
2.2.3.1.1 Schutzimpfung einschließlich Impfberatung (zuzüglich Impfstoffkosten)	7,00
2.2.3.1.2 Zusatzinjektion bei Parallelimpfung (zuzüglich Impfstoffkosten)	4,40
2.2.3.2 Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene einschließlich Niederschrift zu einer Begehung gemäß §§ 36 ff. IfSG je angefangene Stunde	58,00
2.2.3.3 Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene in Einrichtungen einschließlich Niederschrift zu einer Begehung nach § 1 der Hygieneverordnung Schl.-H. je angefangene Stunde	58,00
2.2.3.4 Überprüfung von Hygienezertifikaten einschließlich Niederschrift zu einer Begehung gemäß § 36 IfSG je angefangene Stunde	58,00
2.2.3.5 Mündliche und schriftliche Belehrung von Einzelpersonen in Gruppen (Gruppenbelehrung) innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	25,00
2.2.3.6 Mündliche und schriftliche Belehrung von Einzelpersonen in Gruppen (Gruppenbelehrung) außerhalb der Räumlichkeiten des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	30,00
2.2.3.7 Mündliche und schriftliche Belehrung einer Einzelperson (Einzelbelehrung) innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten des Fachdienstes Gesundheit einschließlich Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	60,00
2.2.3.8 Ausstellung von Zweitschriften von Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	9,00
2.2.3.9 Erlaubnis oder Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	150,00

Bereich Gesundheit (Fortsetzung)Euro

2.2.4	Überwachung von Trinkwasseranlagen gemäß IfSG i. V. m. Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) i. V. m. § 10 GDG	
2.2.4.1	Besichtigung und Überprüfung einer Einzelversorgungsanlage, einer Gruppenversorgungsanlage, eines Wasserwerkes und ähnlicher Einrichtungen einschließlich Niederschrift nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV je angefangene Stunde	47,00
2.2.4.2	Besichtigung einer mobilen Trinkwasserversorgungsanlage	15,00
		<u>Euro</u>
2.2.4.3	Besichtigung einer Trinkwasserhausinstallation einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	57,00
2.2.4.4	Besichtigung einer Brauchwassernutzungsanlage einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	47,00
2.2.4.5	Entnahme von Trinkwasserproben	
2.2.4.5.1	Entnahme einer Trinkwasserprobe	30,00
2.2.4.5.2	Entnahme einer Trinkwasserprobe im Rahmen einer Besichtigung	15,00
2.2.4.5.3	jede zur gleichen Zeit genommene weitere Probe in der gleichen Anlage	5,00
2.2.4.5.4	Ermittlung des pH-Wertes, des Chlorgehaltes, der Leitfähigkeit oder des Redox-Potentials an Ort und Stelle bei Wasseruntersuchungen nach vorheriger Tarifstelle je Einzelermittlung	7,50
2.2.4.6	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 TrinkwV 2001	30,00
2.2.5	Überwachung von Einrichtungen des Badewesens und von Badestellen an oberirdischen Gewässern gemäß §§ 37 und 38 IfSG i. V. m. §§ 10 und 14 Ziffer 1 GDG und der LVO über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung)	
2.2.5.1	Besichtigung und Überprüfung einer Einrichtung des Badewesens, Frei- und Hallenbädern inkl. technischer Wasseraufbereitung einschließlich Niederschrift pro angefangene Stunde	57,00
2.2.5.2	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Einrichtungen des Badewassers nach §§ 37 und 38 IfSG	
2.2.5.2.1	Entnahme einer Badewasserprobe	20,00
2.2.5.2.2	Entnahme einer Badewasserprobe im Rahmen einer Besichtigung	10,00
2.2.5.2.3	jede zur gleichen Zeit genommene weitere Probe in der gleichen Anlage	5,00

2.2.5.2.4	Ermittlung des pH-Wertes, des Chlorgehaltes, der Leitfähigkeit oder des Redox-Potentials an Ort und Stelle bei Wasseruntersuchungen nach vorheriger Tarifstelle je Einzelermittlung	7,50
Bereich Gesundheit (Fortsetzung)		<u>Euro</u>
2.2.5.3	Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	47,00
2.2.5.4	Entnahme von Badegewässerproben	
2.2.5.4.1	Entnahme einer Badegewässerprobe	20,00
2.2.5.4.2	Entnahme einer Badegewässerprobe im Rahmen einer Besichtigung	10,00
2.2.5.4.3	jede zur gleichen Zeit genommene weitere Probe in der gleichen Anlage	5,00
2.2.6	Amtshandlungen nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)	
2.2.6.1	Ortsbesichtigungen (z.B. Wohnungsbesichtigung, RLT-Anlagen etc.) zuzüglich Sachleistungen bei Emissions- und Immissionsmessungen und/oder Entnahme von Proben und einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	57,00
2.2.7	Amtshandlungen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)	
2.2.7.1	Überwachung des Handels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln gemäß § 64 Arzneimittelgesetz (AMG): Besichtigung und Überprüfung einer Verkaufsstelle einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	47,00
2.3	<u>Bereich Bauen</u>	
2.3.1	Für das Anfertigen von Kopien (75 g)	
2.3.1.1	DIN A 4	0,50
2.3.1.2	DIN A 3	1,00
2.3.1.3	DIN A 2	2,60
2.3.1.4	DIN A 1	3,60
2.3.1.5	DIN A 0	4,60
2.3.1.6	größer als DIN A 0 pro qm	4,60
2.3.1.7	Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.1 – 2.3.1.4 erhöhen sich für farbige Drucke von Bauleitplänen und Planausschnitten	um 200 %
2.3.1.8	Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.1 – 2.3.1.4 erhöhen sich für Träger	
2.3.1.8.1	Transparentpapier (115 g)	um 200 %
2.3.1.8.2	Reprokopierfolie (3,5 MCL)	um 300 %
2.3.2	Farbiges Anlegen von Bauleitplänen und Planausschnitten jeweils nach Zeitaufwand Stundensatz zuzüglich Materialverbrauch	46,00
2.3.3	Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt	50,00

Bereich Bauen (Fortsetzung)		<u>Euro</u>		
2.3.4	Einsicht in die archivierten Grundstücksakten bei der Bauaufsicht			
2.3.4.1	einfache Einsichtnahme	3,00	bis	5,00
2.3.4.2	umfangreiche Einsichtnahme mit Hilfe städtischer Bediensteter	10,00	bis	26,00
2.3.5	Genehmigung und Abnahme von Entwässerungs- und Hauskläranlagen			
2.3.5.1	für Ein- und Zweifamilienhäuser			38,50
2.3.5.2	für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauwerke			51,50
2.3.6	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch			20,00
2.4	<u>Bereich Liegenschaften</u>			
2.4.1	Abgabe von Fahnen, Bannern und Masten sowie Mehrfachständern mit Tischfähnchen je Stück und angefangener Tag (Abhol- und Rückgabetag werden als ein Tag berechnet.)			5,00
2.4.2	Erteilung einer Eigentümererklärung in Erbbaurechtsangelegenheiten			25,00
2.4.3	Erteilung einer Veräußerungsgenehmigung / Vorkaufsrechts-Verzichtserklärung in Erbbaurechtsangelegenheiten			30,00
2.4.4	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (Grundbuchbelastung für Dritte)			30,00
2.4.5	Erteilung einer Belastungsgenehmigung mit Vorrangseinräumungserklärung	50,00		
2.4.6	Erteilung einer kombinierten Genehmigung / Erklärung gemäß Ziffern 2.4.3 bis 2.4.5			70,00
2.4.7	Erstellung des Entwurfes eines Vertrages oder Nachtragsvertrages in Erbbaurechtsangelegenheiten			80,00
2.4.8	Erteilung einer grundbuchlichen Löschungsbewilligung oder Pfandentlassungserklärung			30,00
2.5	<u>Bereich Steuern und Abgaben</u>			
2.5.1	Ersatz für eine Hundesteuermarke			2,60
2.5.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung			7,00
2.6	<u>Bereich Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen</u> (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG))			
2.6.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gemäß § 7 BestattG			30,00
2.6.2	Verlängerung bzw. Verkürzung der Überführungsfrist gemäß §10 Abs. 1 BestattG			30,00
2.6.3	Veranlassung der Überführung gem. § 10 Abs. 2 BestattG			30,00
2.6.4	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 10 Abs. 5 BestattG			30,00
2.6.5	Erteilung einer Erlaubnis für die Beförderung einer Leiche aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 BestattG			15,00

2.6.6	Auftragsvergabe der Bestattung und Ermittlung der Kostenpflichtigen	50,00	bis	150,00
-------	---	-------	-----	--------

**Bereich Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
(Fortsetzung)**

Euro

2.6.7	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BestattG			30,00
2.6.8	Bestimmung einer Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG			30,00
2.6.9	Verlängerung oder Verkürzung der Beisetzungsfrist nach § 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 BestattG			30,00
2.6.10	Durchführung der zweiten Leichenschau vor Einäscherung sowie Ausstellen einer Freigabebescheinigung gemäß § 17 BestattG			56,00
2.6.11	Genehmigung der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 Abs. 1 BestattG			50,00
2.6.12	Genehmigung der Anlegung, Erweiterung oder Belegung eines privaten Bestattungsplatzes gem. § 20 Abs. 3 BestattG	300,00	bis	500,00